Nachträge

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **147 (1994)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

NACHTRÄGE

Zur Einleitung:

Offen bleibt einstweilen die Frage nach den Grundlagen der Obwaldner Rechtsprechung, soweit es sich nicht um Gewohnheitsrecht handelte oder sich das Gericht nicht ausdrücklich auf das Landesrecht berief. Wir wissen immerhin, dass in Nidwalden Konrad Scheuber (Richter ab 1528, Landammann 1543) das Rechtshandbuch von Ulrich Tengler, Der newe Layen-Spiegel von rechtmässigen Ordnungen in Burgerlichen und peinlichen Regimentern (Augsburg 1509, mit späteren Neuauflagen), besass und offenbar auch benutzte (vgl. Josef Konrad Scheuber, Bruder Konrad Scheuber, Stans 1959, 30f.). Das Werk findet sich in zwei Ausgaben in der Zentralbibliothek Luzern, und es wäre denkbar, dass es auch in Obwalden verwendet wurde. Es enthält neben allgemeinen rechtlichen Erklärungen zahlreiche Formulare für verschiedene Klagen, Übersichten über verschiedene Verjährungsfristen usw.

Zu Nr. 0.58:

Es ist ein Fehler zu berichtigen: Beim Zweitkläger handelt es sich nicht um alt Ammann Niklaus Heinzli (ein solcher hat nicht existiert), sondern um alt Ammann Niklaus von Einwil.

Zu Nr. 158:

Die vom Kläger geltend gemachten Gaben diesseits und jenseits des Rheins dürften sich auf einen der inoffiziellen Solddienste in Württemberg beziehen, welche ab 1519 bei den Eidgenossen starken Zulauf hatten. Für Einzelheiten vgl. die in Nr. 744 zitierte Arbeit von Anna Feyler (wo auf S. 70 auch die Teilnahme des Obwaldner Landammanns Arnold Frunz an einer Gesandtschaft für Herzog Ulrich von Württemberg zum französischen König im Jahre 1517 und auf S. 88 und 109f. die Tätigkeit des Obwaldner Söldnerführers Melchior von Rotz im Jahre 1518 geschildert werden); Joseph Düring, Ulrich von Würtemberg und die Eidgenossen bis 1521, Gfr 41 (1886), 129–172; Georg Gerig, Reisläufer und Pensionenherren in Zürich 1519–1532, Zürich 1947, 14ff., 44ff.; ferner allgemein Otto Sigg, Aspekte zum Zürcher Solddienst des 16. Jahrhunderts, in: Mundo multa miracula, Festschrift für Hans Conrad Peyer, hg. von Hans Berger, Christoph H. Brunner und Otto Sigg, Zürich 1992, 107–114 und 236.

Zu Nr. 505:

Im Korporationsarchiv Schwendi liegt die sauber und korrekt auf Papier geschriebene Ausfertigung des Urteils, datiert «donstag nach sannt Andris tag» (also 2. Dezember) 1535. Es ist ausdrücklich vermerkt, dass die Ausfertigung für Vogt Berchtold erstellt wurde. Die einwandfreie Ausfertigung (mit Papiersiegel des Landammanns Heinrich Wirz) zeigt, dass die sehr mangelhaften Protokolleinträge der Nummern 438–508 (vgl. meinen Hinweis bei Nr. 438) nicht vom Landschreiber, sondern von einem Gehilfen stammen.

Aus der erwähnten Urteilsausfertigung ergibt sich auch, dass nicht Vogt Berchtold, sondern Kaspar Ming Kläger war. Er brachte dem Gericht vor, dass seine Frau früher mit Kaspar Berchtold verheiratet gewesen sei, der beim Kauf einer Alp von Vogt Berchtold (seinem Vater) Geld geliehen habe gegen Einräumung eines Pfandrechtes an der Alp. Der Kläger möchte nun dieses Geld dem Vogt zurückzahlen zur Ablösung der diesem zustehenden Rechte an der Alp. Der Beklagte bestätigt, seinem Sohn Geld auf die Alp geliehen zu haben, und beansprucht ein anteilsmässiges Nutzungsrecht («soll im die allp bliben denn nach marzal des gellts»). Das Gericht entscheidet, falls der Beklagte mit Eid bestätige, dass ihm die Alp von seinem Sohn verpfändet worden sei, dürfe er die Alp anteilsmässig nutzen («so sel der vogt sinn theil alp bruchent»). Am Rande der Ausfertigung wurde nachträglich von der gleichen Hand noch präzisiert «namlich den fierden teil der alp Drú Dannen sol Casper Ming han unnd nit witer». «Drú Dannen» ist die heutige Alp Stafel in Giswil (Hugo Müller, Obwaldner Flurnamen III, Sarnen 1946, 175). – Der Entscheid ist interessant, weil der Pfandgläubiger ein anteilsmässiges Nutzungsrecht hat. Er weist auch darauf hin, dass in Nr. 503 der Vorname des ersten Ehemannes der Frau des Klägers mit jenem von Vogt Berchtold verwechselt wurde; der verstorbene Ehemann hiess Kaspar Berchtold.